

§ 263 StGB

(1) Wer in der [Absicht](#), sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das [Vermögen](#) eines anderen dadurch [beschädigt](#), dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer [Tatsachen](#) einen [Irrtum](#) erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der [Täter](#)

1. [gewerbsmäßig](#) oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der [Absicht](#) handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere [Person](#) in [wirtschaftliche Not](#) bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine [Sache](#) von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise [zerstört](#) oder ein Schiff zum [Sinken](#) oder [Stranden](#) gebracht hat.

(4) § [243 Abs. 2 StGB](#) sowie die §§ [247 StGB](#) und [248a StGB](#) gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ [263 StGB](#) bis [264 StGB](#) oder [267 StGB](#) bis [269 StGB](#) verbunden hat, [gewerbsmäßig](#) begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ [68 Abs. 1 StGB](#)).

(7) (weggefallen)